

Amtsgericht Charlottenburg

Briefanschrift: 14046 Berlin
Hausanschrift und Paketpost: Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin
Telefon (Vermittlung): 030 90177-0, Telefax: 030 90177-447
Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08 | BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: CH

Amtsgericht Charlottenburg, 14046 Berlin, Abt. 95

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Bund
zur Förderung der Landespfl ege und des
Naturschutzes - Landesverband Berl
Königsweg 04/Jagen 57
14193 Berlin

Datum: 12. Januar 2024
Telefon: 030 90177-870
Telefax: 030 9028-3316

Ihr Zeichen:

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
VR 1926 B

Sprechzeiten:
Mo - Fr 9.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung

Sprechzeiten der Info- u. Rechtsantragsstelle:
zusätzlich Do 15.00 – 18.00 Uhr
bevorzugt für Berufstätige

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Sophie-Charlotte-Platz (U2)
U-Bhf. Wilmersdorfer Straße (U7)
S-Bhf. Charlottenburg (S5, S7, S75)
Bushaltestelle Amtsgerichtsplatz (M49, 309, X34)

Kostenlose Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

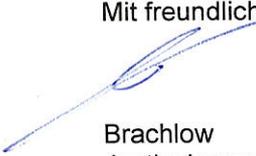
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Registersache

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Bund zur Förderung der Landespfl ege und des
Naturschutzes - Landesverband Berlin e.V. "SDW - LV Berlin e.V."**

erhalten Sie anliegende/s Schriftstück/e mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Brachlow
Justizobersekretär

66

Satzung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes - Landesverband Berlin e. V.

§ 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Berlin e.V.“ hat sich am 29. November 1950 im Rathaus von Berlin-Schöneberg gegründet. Ihr Wirkungskreis musste sich wegen der damaligen politischen Situation auf den Westteil von Berlin beschränken. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990 konnte der Verein dann für die gesamte Stadt tätig sein. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes, Landesverband Berlin e. V. ist mit den anderen Verbänden in der "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes, Bundesverband e. V." zusammengeschlossen und ist Mitglied im Bundesverband.
- Die Deutsche Waldjugend ist als Jugendverband aus der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hervorgegangen und hat sich als ein eingetragener Verein organisiert.
- (2) Der Verein führt den Namen
„Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) – Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes – Landesverband Berlin e.V.“.
- Er führt die Kurzbezeichnung "SDW – LV Berlin e.V.“.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.
- (4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

- (1) Die SDW – LV Berlin e.V. tritt als anerkannter Naturschutzverband für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, einen umfassenden Natur- und Landschaftsschutz, den Schutz und die Förderung des Waldes sowie einer vielgestaltigen, naturnahen Landschaft im Bundesland Berlin ein. Sie fördert die Bestrebungen zur nachhaltigen Entwicklung unserer Biosphäre und zum verantwortungsbewussten Umgang mit den natürlichen Ressourcen, insbesondere
- den Schutz, den Erhalt und die Vermehrung des Waldes und die dauerhafte Sicherung aller Waldfunktionen,
 - eine nachhaltige Sicherung der Waldökosysteme und der Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
 - eine schonende Waldbewirtschaftung unter Beachtung ökologischer Belange,
 - den Aufbau und die Entwicklung der Wälder zu gesunden, stabilen, leistungsfähigen und artenreichen Mischbeständen mit standortgemäßen Baumarten und
 - die Beziehung der Menschen zum Wald und zur Natur.
- (2) Die Aufgaben der SDW – LV Berlin e.V. sind
- die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und der Landespflege für das Gemeinwohl

aufzuklären und die Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich zu machen,

- das Mitwirkungsrecht als anerkannter Naturschutzverband insbesondere im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren wahrzunehmen und zu versuchen, Eingriffe in den Wald, die seine Funktion beeinträchtigen, abzuwenden,
- die Verantwortung für die Gestaltung, Pflege und Nutzung der bebauten und unbebauten Landschaft aufzuzeigen und den Biotop- und Artenschutz zu fördern, gemeinnützigen und den Verbandszielen dienenden Projekten Unterstützung zu gewähren, für die Erhaltung der Alleen einzutreten,
- durch die Vergabe von Baumpatenschaften einen Beitrag zum Baumschutz und zu einem positiven Mensch-Baum-Verhältnis zu leisten,
- durch die Förderung von umweltpädagogischen Angeboten zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur beizutragen,
- den Landesverband der Deutschen Waldjugend zu fördern,
- waldpädagogische Einrichtungen zu betreiben bzw. zu unterstützen, insbesondere
- die Waldschule Grunewald und das Waldmuseum mit seinem besonderen Angebot für die Berliner Jugend zu unterhalten, um so besonders die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu leisten,
- auf die für die Berliner Bevölkerung, vor allem die Jugend, entscheidende Bedeutung der Waldpflege und des Naturschutzes durch entsprechende Lehrwanderungen, Vorträge und kulturelle Veranstaltungen hinzuweisen und ihre Notwendigkeit einsichtig zu machen, die Öffentlichkeit für die Besonderheit und Bedeutung des Waldes zu gewinnen, die Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft, der Landespflege sowie des Naturschutzes zu unterstützen.
- den ehemaligen Grenzturm in Hohen Neuendorf-Bergfelde (Brandenburg) als Miteigentümer als Naturschutzturm zu betreiben und dort umwelt- bzw. waldpädagogische Aktivitäten, ggf. auch durch Dritte anzubieten. Dieses schließt zudem Angebote mit ein, die der historischen Bedeutung des Turms als ehemaliger Grenzturm gerecht werden.

(3) Der Verband vertritt die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in eigenen Landesangelegenheiten, koordiniert und unterstützt die Arbeit in Berlin und fördert die Tätigkeit der Deutschen Waldjugend. Ferner ist der Verband bemüht, mit allen natürlichen und juristischen Personen zusammenzuarbeiten, die bereit sind, an der Erhaltung und Pflege des Waldes und einer gesunden Landschaft nach ihren Kräften mitzuwirken.

Im Land Berlin wird die SDW – LV Berlin e.V. als anerkannter Naturschutzverband tätig. Zuwendungen des Landes Berlin werden ausschließlich in Berlin eingesetzt, soweit der Zuwendungsgeber nicht eine andere Maßgabe der Zuwendung einräumt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die SDW – LV Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils geltenden Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

68

§ 4 Verbandseblem

Das Verbandseblem des Verbandes entspricht dem des SDW-Bundesverbandes.

§ 5 Mitglieder

(1) Der SDW LV Berlin e.V. gehören an:

- die natürlichen Mitglieder
- die Deutsche Waldjugend, Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. mit ihren Berliner Mitgliedern,
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder
- Assoziierte Mitglieder. (SG)

→ 10.63

Der LV Berlin e.V. hat eine eigene Finanzierung mit einem eigenen Haushalt. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit den Berliner Landesbehörden in eigenen Angelegenheiten.

(2) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied in der SDW – LV Berlin e.V. werden (natürliches Mitglied). Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliederrechte sind höchstpersönliches Recht; sie sind nicht übertragbar. Die Mitgliederrechte werden mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam. Unter 18 Jahren erfolgt der Beitritt zur Deutschen Waldjugend. Die Mitgliedschaft ist nicht an den Wohnort Berlin gebunden.

(3) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes.

(4) Jugendverband der SDW – LV Berlin e.V.

Die Deutsche Waldjugend, Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. arbeitet als Jugendverband der SDW – LV Berlin e.V. Eine Mitgliedschaft der Berliner Mitglieder in der Deutschen Waldjugend, Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. beinhaltet gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der SDW – LV Berlin e.V.. Die einzelnen Mitglieder der Deutschen Waldjugend sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres passive, danach aktive Mitglieder der SDW – LV Berlin e.V.

(5) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Schutz des Waldes, um die Landespflege und um die SDW – LV Berlin e.V. hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ein eigenes Stimmrecht erhalten sie in ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglied jedoch nicht.

(6) Fördermitglieder

Der geschäftsführende Vorstand kann auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen als

69

Fördermitglieder aufnehmen, die den Verband durch intensive Mitarbeit oder durch besondere Leistungen unterstützen und fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Zuwendung und endet automatisch, wenn ein Geschäftsjahr lang keine Zuwendung erfolgte.

- (7) Alle Ämter können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet.

§ 6 Assoziierte Mitglieder

Eine assoziierte Mitgliedschaft von Verbänden ist möglich. Über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Assoziierte Mitglieder können mit ihrem Vorsitzenden oder einem Mitglied des entsprechenden geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und mit jeweils einer Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 7 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit vierteljährlicher Frist und nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, durch Ausschluss, Streichung oder Tod, ferner durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben und unverzüglich alles Eigentum der Schutzgemeinschaft in deren Bestand zurückzuführen. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind zu erfüllen, soweit sie während der Mitgliedschaft entstanden sind.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei schwerwiegender Verletzung der Mitgliedspflichten oder nach fortgesetztem Verstoß gegen die Satzung Mitglieder ausschließen, die gegen die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten oder die Interessen der SDW grob verstoßen haben. Dieser Beschluss ist sofort wirksam; die Rechte und Pflichten als Mitglied ruhen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses zulässig. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über die Berufung entscheidet eine Mitgliederversammlung endgültig. Der Beschluss derselben bedarf der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Ein Ausschluss durch eine Mitgliederversammlung ist sofort wirksam.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann bei schwerwiegender Verletzung der Mitgliedspflichten oder nach fortgesetztem Verstoß gegen die Satzung Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes ausschließen, die gegen die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten oder die Interessen der SDW grob verstoßen haben. Dieser Beschluss ist sofort wirksam. Die Rechte und Pflichten als Vorstandsmitglied ruhen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses zulässig. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über die Berufung entscheidet eine Mitgliederversammlung endgültig. Der Beschluss derselben bedarf der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Ein Ausschluss durch eine Mitgliederversammlung ist sofort wirksam.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bezahlt hat. Nach erfolgtem Austritt,

70

Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes geht die Berechtigung verloren, den Namen des Verbandes weiter zu führen oder in seinem Namen tätig zu werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag kann gestaffelt sein. Er ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Für die Mitglieder der Deutschen Waldjugend ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der SDW – LV Berlin e.V. beitragsfrei.
- (2) Die Mitgliederrechte auf der Mitgliederversammlung ruhen, wenn die Beitragszahlung nicht erfolgt ist.

§ 9 Organe

Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung. Gäste können vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen werden.
- (2) Jedes Mitglied über 18 Jahren ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Vertretung oder Stimmübertragung ist unzulässig. Voraussetzung für das aktive Wahlrecht ist eine mindestens dreimonatige Mitgliedschaft, für das passive Wahlrecht eine mindestens sechsmonatige Mitgliedschaft.
 Die Deutsche Waldjugend, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. entsendet bis zu drei Delegierte ihrer Berliner Mitglieder. d
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn hierzu ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erfolgt oder wenn dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder gemeinsam schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung durchgeführt werden. 405
- (4) Der geschäftsführende Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen. Über Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bz
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben auf der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Vertretung, Stimmübertragung oder Stimm Bündelung ist nicht möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, falls es nicht in dieser Satzung oder gesetzlich anders festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.

- (8) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Verbandes. Ihre Entscheidungen sind für den gesamten Verband verbindlich. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit deren Mitglieder nicht kraft Satzung bestimmt sind, sowie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- die Wahl von mindestens fünf Beisitzern,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- die Entgegennahme der Sach- und Kassenberichte sowie des Arbeitsprogramms, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über allgemeine Anträge an die Mitgliederversammlung und die Aufhebung der Mitgliedschaft,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.

Ergänzungswahlen erfolgen für den verbliebenen Zeitraum der Legislaturperiode.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen geheim. Es sind nur natürliche Mitglieder im Sinne des § 5 wählbar; sie dürfen nicht hauptamtlich beim SDW LV Berlin e. V. beschäftigt sein. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen und besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben sich über jede Vertretung nach außen und innen binnen einer Frist von zwei Wochen zu informieren.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und führt dessen laufende Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst eigene Beschlüsse. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - die Erstellung und der Beschluss von Haushaltsplänen und Arbeitsprogrammen,
 - die Vorlage des Jahresabschlusses,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 (2).

Der geschäftsführende Vorstand sorgt für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle und kann eine Geschäftsordnung festlegen.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist mit der Durchführung der laufenden Arbeiten betraut.

- (6) Ein Vorstandsbeschluss ist erfolgt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder diesem zustimmen. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter zu unterschreiben.
- (7) Der Amtsantritt des neuen Vorstandes beginnt nach erfolgter Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- (8) Rücktritt oder Abwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sind möglich, Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt im Sinne von § 7 (3). Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass in einer Legislaturperiode ein Vorstandsmitglied ausscheidet, so erfolgen auf der nächsten Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen für den verbliebenen Zeitraum der Legislaturperiode. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Ein Geschäftsführer verwaltet die Geschäftsstelle und führt die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes aus. Der Vorstand übt gemäß § 12 (3) die Fach- und Dienstaufsicht über den Geschäftsführer aus und ist diesem gegenüber weisungsbefugt. Dieses gilt auch bei sonstigen hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- (10) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat lediglich Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Auslagen.
- (11) Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - der geschäftsführende Vorstand,
 - mindestens fünf Beisitzer; die Beisitzer übernehmen schwerpunktmäßig Aufgabengebiete,
 - ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Deutschen Waldjugend, Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. (der Vertreter der Deutschen Waldjugend wird von ihren Organen benannt).

Mit beratender Stimme:

- die Leiter der Arbeitskreise oder deren Vertreter,
 - die Vorsitzenden der assoziierten Mitglieder des Verbandes oder deren Vertreter.
- (2) Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand, unterstützt seine Arbeit, berät über den Jahreshaushaltsplan und hilft bei der Umsetzung von Aufträgen der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für
 - die Vorschläge bei der Mitgliederversammlung für Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende,
 - die Aufnahme von assoziierten und Fördermitgliedern,
 - die Bildung von Arbeitskreisen,
 - die Beratung des Jahreshaushaltsplanes,
 - die Entscheidung über Bei- und Austritt des Verbandes zu oder aus anderen Organisationen,
 - der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern nach § 7 (3).
 - (3) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Sitzung wird von ihm oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter anwesend sind, bei Verhinderung des Vorsitzenden die beiden Stellvertreter. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, falls es nicht in dieser Satzung oder gesetzlich anders festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter zu unterschreiben.

- (4) Rücktritt oder Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands sind möglich. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt nach § 7 (3). Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass in einer Legislaturperiode mehr als ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ausscheidet, so erfolgen auf der nächsten Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen für den verbliebenen Zeitraum der Legislaturperiode.
- (5) Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung, über ihre Prüfung fertigen sie ein Ergebnisprotokoll an, welches der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer sind nur gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn sie vom erweiterten Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder beantragt sind. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht und begründet sein.
- (3) Änderungen der Satzung, die durch eine Änderung der Gesetzgebung oder durch Verordnungen oder behördliche Anordnungen notwendig werden, kann der erweiterte Vorstand beschließen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der SDW – LV Berlin e.V. muss vom erweiterten Vorstand oder von mindestens einem Sechstel der Mitglieder beantragt werden. Die Auflösung der SDW – LV Berlin e.V. darf nur beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden ist und die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der SDW-Bundesverband e. V. vorliegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung. Die

74

Auflösung ist nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Bei der Bildung eines gemeinsamen Landesverbandes Berlin-Brandenburg der Schutzgemeinschaft im Sinne der Schlussbestimmung handelt es sich vom Geiste her nicht um eine Auflösung des Vereins; der Verein führt dann durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung lediglich eine Umbenennung in "SDW-Berlin e. V." durch.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die SDW-Bundesverband e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die SDW – LV Berlin e.V. ist mit den anderen SDW-Landesverbänden in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflanze und des Naturschutzes, Bundesverband e.V. zusammengeschlossen. Ihr Rechtsverhältnis bestimmt sich jedoch ausschließlich nach dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die SDW – LV Berlin e.V. ist bestrebt, mit der SDW-LV Brandenburg e. V. einen gemeinsamen Landesverband Berlin-Brandenburg der Schutzgemeinschaft zu bilden. Danach führt dann die SDW – LV Berlin e.V. den Namen "SDW-Berlin e.V.". Nach einem so erfolgten Beschluss sind keine Mitglieder oder Gruppierungen der Schutzgemeinschaft berechtigt, den Namen "SDW – LV Berlin e.V." zu führen, solange die SDW-Berlin e.V. in einem gemeinsamen Landesverband bleibt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.
- (4) Das Datum des Poststempels entscheidet über die Einhaltung aller in dieser Satzung genannten Fristen.

§ 18 Inkrafttreten

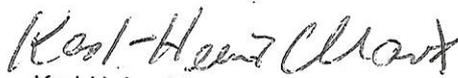
- (1) Diese Satzung wurde am 27. September 2001 in Berlin-Zehlendorf von der Mitgliederversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 03. September 2011 ~~und am 26. Juni 2016~~ in Berlin-Grünwald geändert. n. Nr. 248
- (2) Sie ist unter der (Kurz-)Bezeichnung „SDW – LV Berlin e.V.“ mit der Eintragung in das Vereinsregister unter der Registernummer 1926 Nz beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg am ... in Kraft getreten.

Berlin, 26. Juni 2016

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 I 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:



Oliver Schworck
Vorsitzender



Karl-Heinz Marx
stellv. Vorsitzender



Christof Schwanitz
stellv. Vorsitzende